

(Die handschriftlichen Ergänzungen wurden vermutlich von Adolf Menge während der Gründungsversammlung vorgenommen.)

## Satzungen des Nordfriesischen Vereins für Heimatkunde.

### § 1.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Heimatkunde und Heimatliebe in Nordfriesland.

Das soll erstrebt werden:

1. durch Erforschung der Geschichte des nordfriesischen Volksstammes (Geschichte im weitesten Sinne genommen, alle Lebensäußerungen des Volks umfassend) und des nordfriesischen Heimatlandes mit seiner Umgebung von Luft und Meer und seiner Belebung von Tier- und Pflanzenwelt.
2. durch Verbreitung solcher Kunde im nordfriesischen Volk, durch Schriften und Vorträge.
3. durch Sammlung von Denkmälern nordfriesischen Volkstums <sup>n. nordf.</sup> oder Förderung bestehender öffentlicher Sammlungen, insbesondere durch Anlegung einer nordfriesischen Bibliothek. <sup>ausstellen</sup> <sup>z. B. in</sup> <sup>Speyer.</sup>

### § 2.

Der Sitz des Vereins ist in Ahdemis.

### § 3.

Der Verein besteht aus ordentlichen, korrespondierenden und Ehren-Mitgliedern. Wer in Nordfriesland wohnt, kann nur ordentliches Mitglied sein. Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von ~~1~~ 3 Mk. <sup>3 Mk.</sup> Dafür erhält es die veröffentlichten Schriften und ist berechtigt zur Benutzung der Bibliothek und zum Besuch der Sammlungen.

### § 4.

Der Vorstand des Vereins besteht 1. aus dem Vorsitzenden, der die Versammlungen beruft und leitet, 2. aus dem Schriftführer, der die Protokolle führt, den Schriftwechsel des Vereins besorgt und die Veröffentlichungen redigiert, 3. dem Rechenmann, der die Kasse führt, 4. dem Bibliothekar, dem die Sorge für die Sammlungen anvertraut ist, und ~~8~~ 8 Mitgliedern, deren zwei Stellvertreter des Vorsitzenden und des Schriftführers sind.

### § 5.

Jährlich findet eine Hauptversammlung <sup>statt, Ende Januar</sup> in welcher der Vorsitzende über die Tätigkeit des Vereins berichtet und der Rechenmann Rechnung legt. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand <sup>gibt</sup> auf 3 Jahre, giebt sich eine Geschäftsordnung und bestimmt einen Arbeitsplan. <sup>alle 3 Jahre</sup>

### § 6.

Für bestimmte abgeschlossene Gebiete Nordfrieslands werden Vereinsgruppen gebildet.

### § 7.

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder mündlich oder in Vertretung auf der Hauptversammlung es verlangen. Das Vereinsgut darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden, muß aber in Nordfriesland bleiben. Ueber den Verbleib desselben bestimmt die Majorität der Hauptversammlung, in welcher die Auflösung beschlossen wird.